

**Umweltbericht zur 44. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen  
in der Ortschaft Herstelle**

**Auftraggeber**

**Stadt Beverungen**  
Bauabteilung

**Bearbeiter**



**UIH**  
**Planungsbüro**

---

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im April 2021

# Umweltbericht zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen in der Ortschaft Herstelle

**Auftraggeber**

**Stadt Beverungen**

Bauabteilung

Weserstraße 10 - 12  
37688 Beverungen

**Bearbeiter**



**UIH**  
**Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Neue Straße 26 • 37671 Höxter  
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29  
E-Mail: [info@uih.de](mailto:info@uih.de) • Internet: [www.uih.de](http://www.uih.de)

**Projektleitung:**

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura  
Landschaftsarchitekt AK NW  
(Tel. 05271-6987-13, [figura@uih.de](mailto:figura@uih.de))

**Projektbearbeitung:**

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Leifels  
Landschaftsarchitekt AK NW  
(Tel. 05271-6987-28, [leifels@uih.de](mailto:leifels@uih.de))

Höxter, im April 2021



# INHALT

Seite

<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....</b>	<b>3</b>
<b>1 GRUNDLAGEN.....</b>	<b>4</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	4
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	6
1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien.....	6
1.2.2 Landesentwicklungsplan.....	11
1.2.3 Regionalplan.....	12
1.3 Landschaftsplan.....	12
1.4 Flächennutzungsplan.....	14
1.5 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken.....	14
<b>2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO) .....</b>	<b>14</b>
2.1 Mensch.....	15
2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	16
2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion .....	16
2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt .....	16
2.2.1 Pflanzen und Biotope.....	16
2.2.2 Tiere .....	17
2.2.3 Biologische Vielfalt.....	18
2.3 Boden und Fläche .....	18
2.4 Wasser .....	19
2.5 Klima und Luft .....	19
2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben.....	20
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter .....	20
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	20
2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen .....	20
<b>3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>22</b>
<b>4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>22</b>
<b>5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN .....</b>	<b>22</b>
<b>6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....</b>	<b>22</b>



**7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....23**  
**LITERATUR UND QUELLEN .....24**

**ABBILDUNGEN**

	Seite
Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen im Ortsteil Herstelle (Auszug aus der Beschlussvorlage, BEVERUNGEN 2020) .....	3
Abbildung 2: Darstellung der geplanten 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen (STADT BEVERUNGEN 2020) .....	5
Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum).....	11
Abbildung 4: Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2005) (Planungsraum orange umrandet). .....	12
Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (KREIS HÖXTER 2006A) (Planungsbereich rot umrandet).....	13
Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Beverplatten“ (KREIS HÖXTER 2006A) (Planungsbereich rot umrandet).....	13
Abbildung 7: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Luftbild: Land NRW (2021) ....	15

**TABELLEN**

	Seite
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen .....	6
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs .....	21



## ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Beverungen beschließt, den Flächennutzungsplan über die 44. Änderung in der Ortschaft Herstelle neu anzupassen. Ziel der Planung ist die Änderung der Zweckbestimmungen für die Sonderbaufläche, auf der sich die Burg und das Kloster Herstelle befinden. Die derzeitigen Darstellungen als Burg und Sportfläche wird in Kultur- und Bildungseinrichtung geändert.

Eine derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche A wird in eine Wohnbaufläche umgewandelt. Dagegen soll eine als Wohnbaufläche ausgewiesene Fläche B in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert. Die Lage des Änderungsbereiches zeigt die Abbildung 1.

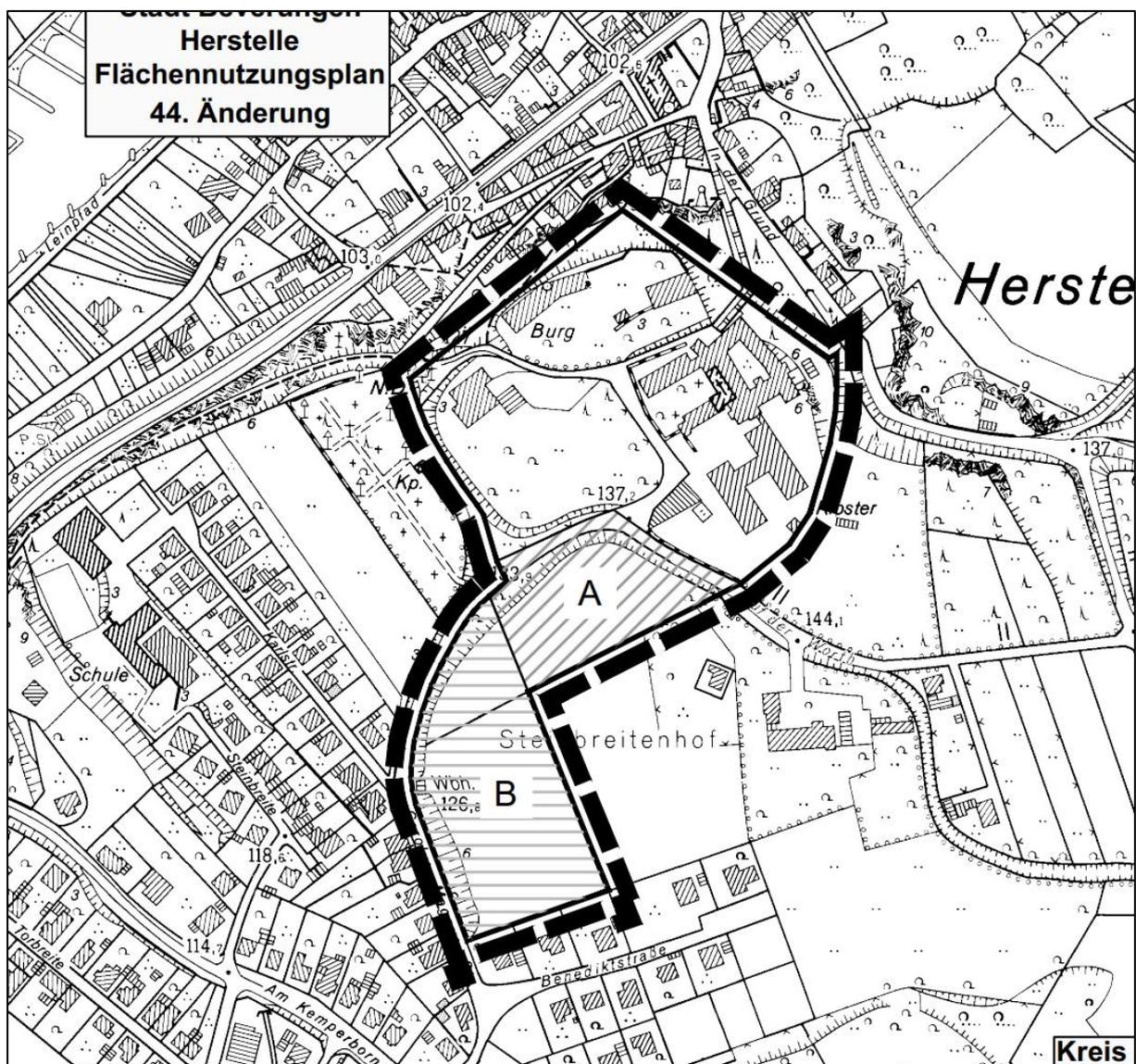


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen im Ortsteil Herstelle (Auszug aus der Beschlussvorlage, BEVERUNGEN 2020)



Im Zusammenhang mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) nach § 4c BauGB gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Beverungen nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

## **1 GRUNDLAGEN**

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung**

Das primäre Ziel der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich der Ortschaft Herstelle ist die Änderung der Zweckbestimmung für die Sonderbaufläche im Bereich der Burg und dem Klostergelände. Die derzeitige Darstellung als „Burg und Sportfläche“ soll in die Zweckbestimmung „Kultur- und Bildungseinrichtung“ geändert werden. Dies entspricht der mittlerweile vorhandenen Nutzung des Geländes für Kultur- und Bildungsveranstaltungen.

Daneben wird eine Umverteilung der südlich angrenzenden Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft vorgenommen. Die Wohnbauflächen (Fläche A) werden dabei näher an das Sondergebiet gerückt und der südliche Bereich (Fläche B) in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert.

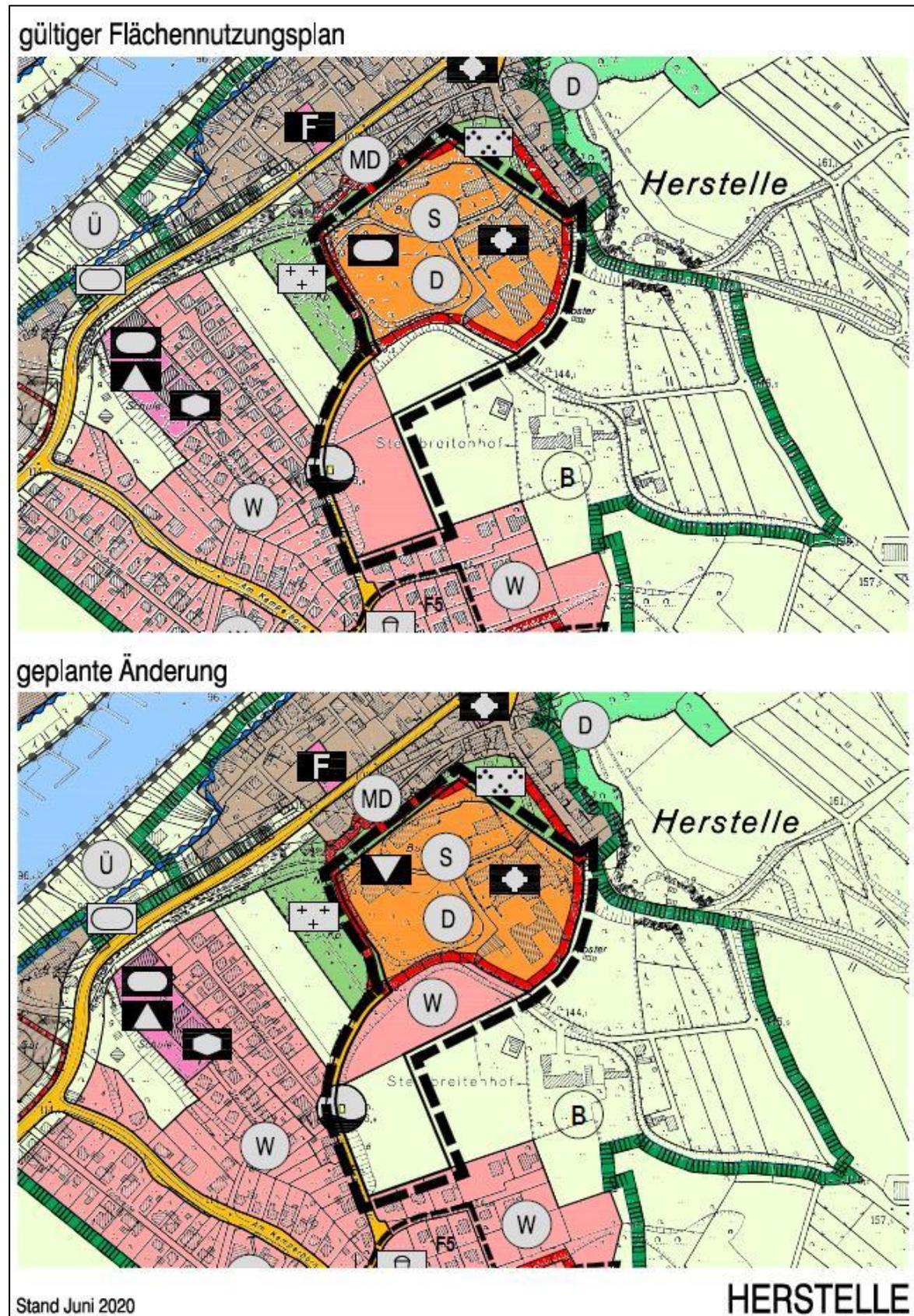


Abbildung 2: Darstellung der geplanten 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen (STADT BEVERUNGEN 2020)



## 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

### 1.2.1 Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden, bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

**Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen**

Schutzgut	Fachgesetze/Richtlinien	Zielaussagen
<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</li> <li>o die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</li> <li>o die Vermeidung von Emissionen</li> </ul>
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.



	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
<b>Arten und Lebens-gemein-schaften</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verant-wortung künftiger Generationen im besiedelten und unbe-siedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen , zu entwi-ckeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-haushaltes</li> <li>o die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>o die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Le-bensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ul> auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Na-turschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschafts-bildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.</li> </ul>
<b>Biologische Vielfalt</b>	Biodiversitätskonvention (Con-vention on Biological Diversity (CBD)	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Erhaltung der biologischen Vielfalt</li> <li>o die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile</li> <li>o der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS).</li> </ul>
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1).
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die bio-logische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).



<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> </ul> </li> <li>o der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>o die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</li> </ul>
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	<p>Ziele des LBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o ein schonender Umgang mit Grund und Boden</li> <li>o Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</li> <li>o vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen</li> </ul>
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
<b>Fläche</b>	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EGGWRL.



	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie</li> <li>o die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.</li> </ul>
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	<p>Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.</p> <p>Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot).</p>
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	<p>ergänzt die EG-WRRL um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen</li> <li>o das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands</li> <li>o das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends</li> <li>o Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends</li> <li>o Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen</li> </ul>
<b>Klima/Luft</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	<p>Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt.</p>
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	<p>Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.</p>
	TA Luft	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten.</p>



	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>o die Vermeidung von Emissionen,</li> <li>o die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul>
<b>Landschaft/ Landschaftsbild</b>	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Kultur und sonstige Sachgüter</b>	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



## 1.2.2 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich als Freiraum dargestellt (siehe Abbildung 3).



### Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- Landesbedeutsame Häfen
- Gebiete für den Schutz der Natur
- ▨ Überschwemmungsbereiche
- ▨ Gebiete für den Schutz des Wassers
- ▼ Talsperren - geplant

### Nachrichtliche Darstellungen

- Siedlungsraum\* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- Freiraum
- ▨ Grünzüge\*
- Oberflächengewässer
- Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

\*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016

Abbildung 3: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum)



### 1.2.3 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold -Teilabschnitt Paderborn-Höxter stellt den Planbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

Auch wird im vorgenannten Plan ein Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

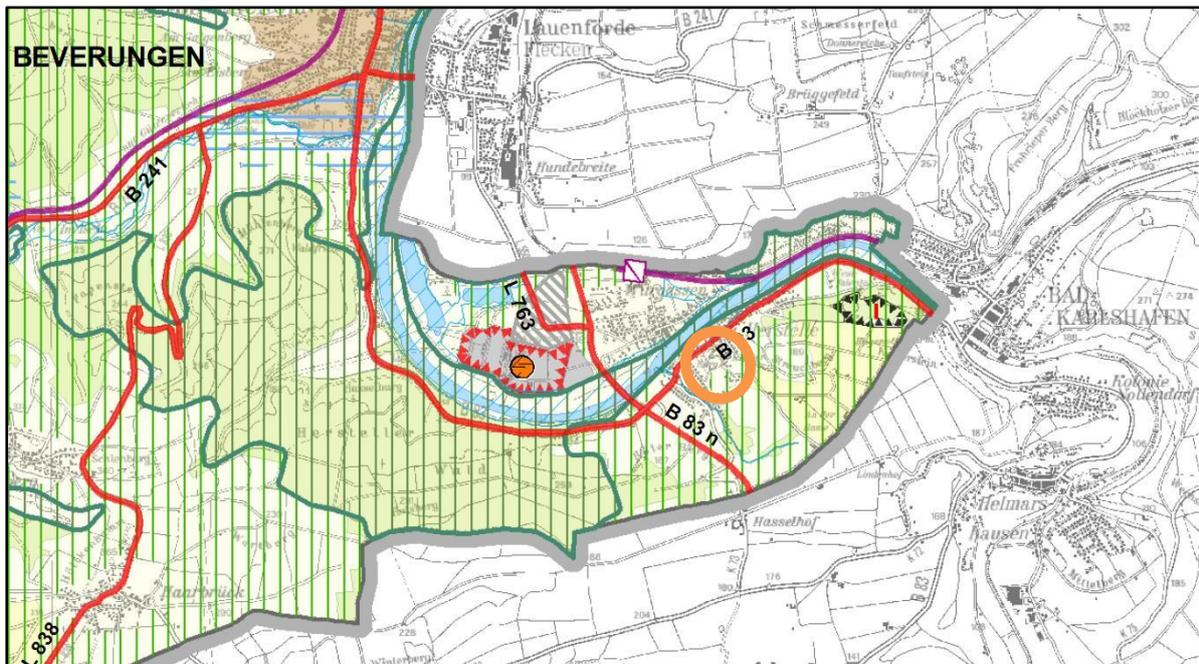


Abbildung 4: Ausschnitt aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2005) (Planungsraum orange umrandet).

## 1.3 Landschaftsplan

Laut Landschaftsplan Nr. 2 „Wesertal mit Bevernplatte“ liegt der Planungsraum in keinem Schutzgebiet. Der nördliche Bereich stellt einen geschützten Landschaftsbestandteil dar (2.4-61 Baumbestand der Burg Herstelle) Im südöstlichen Bereich der Plangebietsgrenze befindet sich ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil (2.4-62 Kerbtälchen mit Gehölzstrukturen südöstlich von Herstelle) (siehe Abbildung 5).

Das Entwicklungsziel (1.6) im Planbereich ist außerdem die „Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ (KREIS HÖXTER 2006B) im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie „die Beibehaltung der Nutzung der Landschaft zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie bei Bestandsschutz von baulichen Anlagen“ (1.7) (siehe Abbildung 6).





## 1.4 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen ist der südwestliche Geltungsbereich der 44. Änderung als Wohnbaufläche dargestellt. Die zwischen der Sonderbaufläche im Bereich der Burg Herstelle und dem Klostergelände gelegene Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Sonderbaufläche im Bereich der Burg Herstelle hat die Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Der Bereich der Klosteranlage hat die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Bereich der Burg Herstelle die planungsrechtliche Absicherung zur Umwandlung des Plangebietes in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erfolgen. Die Zweckbestimmung für das Klostergelände bleibt erhalten.

Die Wohnbauflächen im südlichen Bereich des Geltungsbereichs der 44. Änderung des Flächennutzungsplans werden neu angeordnet. Die Wohnbaufläche wird in östlicher Richtung auf die bisherigen Flächen für die Landwirtschaft ausgedehnt, dafür werden die ganz im Süden gelegenen Wohnbauflächen künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächengrößen für die Wohnbauflächen und die Flächen für die Landwirtschaft bleiben in etwa gleich.

## 1.5 Vereinbarkeit mit bestehenden Planwerken

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit den Darstellungen der Landesplanung und des Landschaftsplans vereinbar und widerspricht diesen nicht.

Durch die Änderung der Zweckbestimmung im Bereich der Sonderbaufläche Burg Herstelle treten keine Diskrepanzen zu den übergeordneten Planungen auf. Gleiches gilt für die Verschiebung der Wohnbauflächen und der Flächen für die Landwirtschaft im südlichen Änderungsbereich.

Die Ziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen ebenfalls im Einklang mit den geplanten Änderungen im Flächennutzungsplan.

## 2 BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen bilden frei zugängliche Online-Portale wie beispielsweise die Infosysteme des LANUV zu Schutzgebieten, Biotopschutz und Landschaftsplanung, das wasserwirtschaftliche Fachinformationssystem ELWAS-WEB oder das GeoPortal NRW, welches verschiedene Geobasis- und Geofachdaten der Landesverwaltung zur Verfügung stellt. Weiterhin wurde vom UIH Planungsbüro eine Geländebegehung mit einer Einschätzung der Habitateignung des Gebietes durchgeführt.



Aus der folgenden Luftbilddarstellung wird der derzeitige Zustand, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ersichtlich. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.

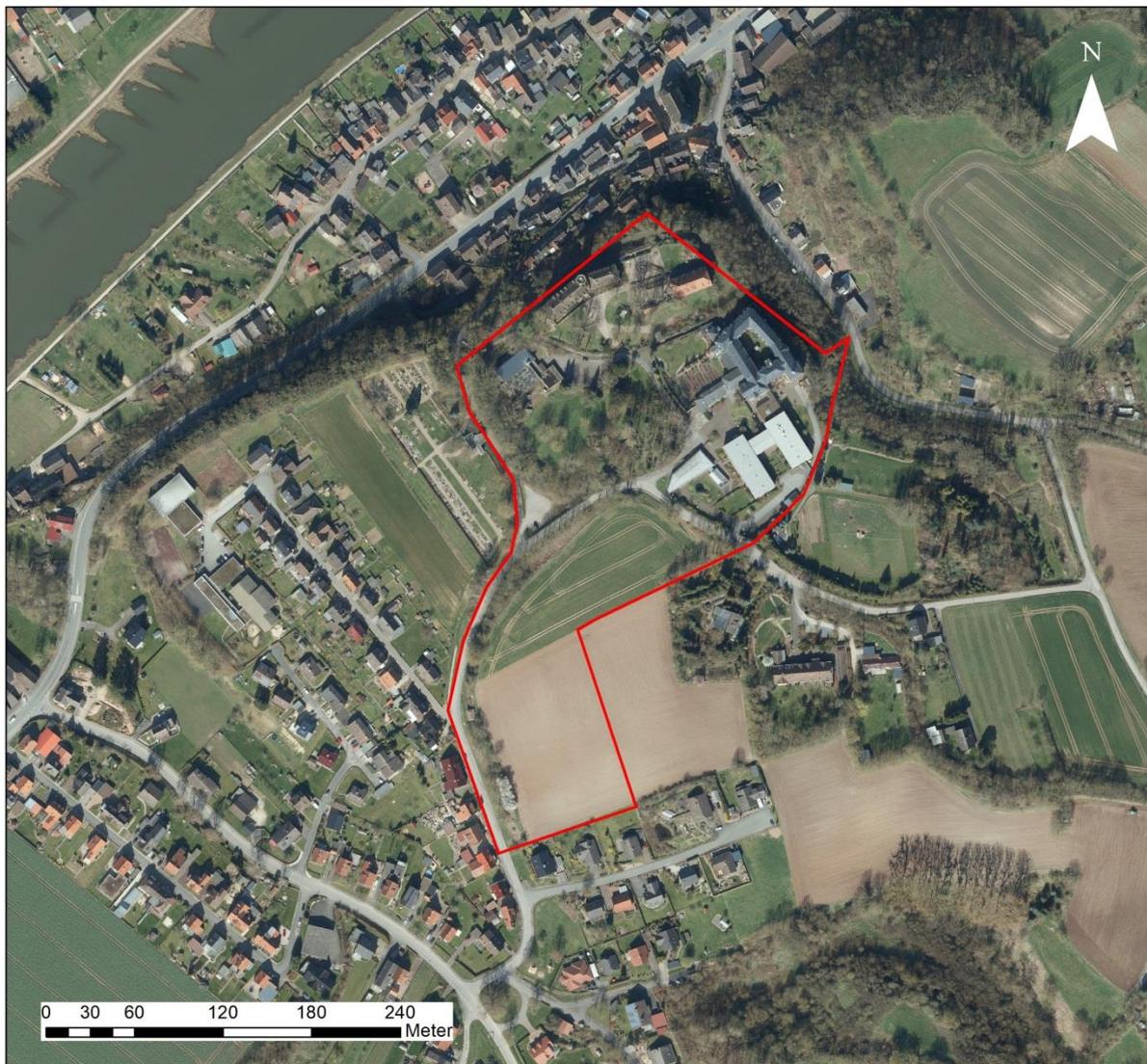


Abbildung 7: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Luftbild: Land NRW (2021)

## 2.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.



### **2.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion**

Innerhalb des Plangebiets sind im Gebäudebestand des Klosterareals und der Burg Herstelle Wohnbereiche vorhanden. Im Umfeld der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die für die Darstellung als Wohnbauflächen vorgesehen sind, sind weitere Wohnbauflächen vorhanden. Die geplante Änderung der Zweckbestimmung im Bereich der Burg Herstelle passt zu den bestehenden Strukturen des Plangebiets. Die Änderung der Zweckbestimmung lässt keine Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen erwarten.

Die Neuausweisung bzw. Neuordnung der geplanten Wohnbauflächen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche lässt für die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen der im Südwesten gelegenen Wohnbauflächen ebenfalls keine Beeinträchtigungen erwarten.

Die Wertigkeit der Wohn- und Wohnumfeldfunktion wird durch die geplante 44. Änderung des Flächennutzungsplans insgesamt nicht gemindert. Es ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

### **2.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion**

Die Grünanlagen im Umfeld der Burg Herstelle sowie der Klosteranlage besitzen eine Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktionen der Anwohner und Besucher. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen aktuell keine Freizeit- und Erholungsfunktionen.

Durch die geplante 44. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich für die relevanten Grünanlagen keine Nutzungsänderungen, so dass die Freizeit- und Erholungsfunktionen weiterhin gegeben sind. Die Entwicklung bzw. Neuordnung der Wohnbauflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen führt aufgrund der Erschließung zukünftig eher zu einer Aufwertung der Freizeit- und Erholungsfunktionen, da die Bereiche zumindest für Spaziergänger erschlossen werden.

Insgesamt ergeben sich durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

## **2.2 Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt**

### **2.2.1 Pflanzen und Biotope**

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Ortbesichtigung zur Einschätzung der Biotopausstattung und Habitateignung des Geltungsbereichs vorgenommen.

Der Bereich der Klosteranlage sowie der Burg Herstelle ist durch den Gebäudebestand und die umgebenden Grünflächen gekennzeichnet, die auch einen Altbaumbestand mit hohem ökologischem Wert aufweisen. Im Bereich des Unterwuchses liegen hingegen keine bedeutenden Vegetationsbestände vor. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Südwesten weisen geringe Biotopwerte auf. In die umgebenden Gehölzbestände mit höheren Biotopwerten wird im Zuge der Planung nicht eingegriffen. Die Umwidmung der Zweckbestimmung im Bereich der Burg Herstelle hat keinen negativen Einfluss auf die Biotopstruktur. Die Neuordnung



der Wohnbauflächen auf den Ackerflächen führt nicht zu einer höheren Inanspruchnahme des Biotops Acker, welche z. B. durch die Versiegelung von Ackerböden entstehen kann.

Es ist insgesamt mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die geplanten Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan zu rechnen.

### **2.2.2 Tiere**

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des Gebietes mit betrachtet. Im Zuge baulicher Umsetzungen sind die Belange des Speziellen Artenschutzes weiter zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausprägungen und der intensiven menschlichen Nutzung des Gebiets ist im Änderungsbereich vor allem mit weit verbreiteten Arten der Siedlungsbereiche zu rechnen. Mit typischen Feldvögeln (z. B. Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche) ist aufgrund der kleinstrukturierten Ausprägung des Geltungsbereichs und der vorhandenen Gehölzkulissen nicht zu rechnen.

Die meisten Vogelarten werden das Gebiet dabei als Teillebensraum, beispielsweise als Nahrungs- oder Rasthabitat, nutzen. Die Parkanlage mitsamt ihrer Gehölzstrukturen und Einzelbäumen eignet sich für gehölzbrütende Vogelarten außerdem als potenzielles Bruthabitat. Baumhöhlen oder künstlich angelegte Nistkästen bieten zudem höhlenbewohnenden Vogelarten Lebensraum. Ebenso sind Vorkommen von nischenbrütenden Arten im Bereich der vorhandenen Gebäude anzunehmen.

Nischen und Spalten an Gebäuden können außerdem von Fledermäusen potenziell als Sommerquartier, bei ausreichender Isolation mitunter auch als Winterquartier genutzt werden. Jagdhabitats der Tiere werden sich aufgrund der dort vorkommenden Insekten vor allem über den Freiflächen des Plangebiets, wie der Parkanlage sowie weiterer Grünflächen und Gehölzstrukturen, befinden.

Über die 44. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Umwidmung einer Sonderbaufläche mit der neuen Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und die Neuordnung von Wohnbauflächen im südwestlichen Plangebiet geschaffen. Eine Erhöhung der Beeinträchtigungsintensität zu der aktuell rechtskräftigen Darstellung im Flächennutzungsplan wird durch die Änderungen nicht verursacht, allenfalls eine Verlagerung durch die Neuordnung der Wohnbauflächen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Vorhandene Habitate können in der Folge überplant, durch Bebauung versiegelt oder durch Störreize entwertet werden. Davon können sowohl Nahrungshabitate als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterschiedlicher Arten betroffen sein. Insgesamt wird es sich aufgrund der Habitatstrukturen bei den vorkommenden Arten jedoch überwiegend um weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche Arten handeln. Aufgrund der bestehenden Darstellung findet keine Erhöhung der Beeinträchtigungsintensitäten statt. Bei einer folgenden baulichen Umsetzung ist der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG weiterhin zu berücksichtigen.



### 2.2.3 Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Sonderstandorte wie beispielsweise Ruinen, Siedlungsbrachen oder Magerrasen. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potentiell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, streng geschützte oder störungsanfällige Arten. Durch die starke anthropogene Überformung der Flächen und dem hohen Grad an Versiegelung ist die biologische Vielfalt innerhalb des Geltungsbereichs bereits erheblich eingeschränkt. Somit ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

Über die 44. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und für die Neuordnung von Wohnbauflächen auf Ackerflächen geschaffen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für diesen Schutzgutteil ersichtlich.

## 2.3 Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**  
Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.
- **Produktionsfunktion**  
Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.
- **Regelungsfunktion**  
Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im Gebiet des Änderungsbereichs Parabraunerde und Braunerde an. Eine besondere Schutzwürdigkeit wird dem Boden nicht zugeordnet. Es handelt sich jedoch z. T. um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit mittel bewertet (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018).



Über die 44. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Voraussetzung für die Ausweisung einer Wohnbaufläche geschaffen, die in ihrer Lage neu angeordnet wird, wodurch im Bereich geplanter Versiegelung die o. g. Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren gehen. Da sich der Umfang der Inanspruchnahme von Böden im Vergleich zum rechtsgültigen Flächennutzungsplan jedoch nicht ändert, entstehen keine neuen Beeinträchtigungen des Bodens.

## 2.4 Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer (Fließ-/Stillgewässer) vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rund 110 km<sup>2</sup> großen Grundwasserkörpers „Beverunger Trias“. Dieser ist in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand. Belastungen ergeben sich vor allem durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft (ELWAS-WEB 2021).

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Über die 44. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und für die Neuordnung von Wohnbauflächen auf Ackerflächen geschaffen. Es ist mit keiner Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen, da die Bebauungsflächen nicht vergrößert, sondern lediglich neu angeordnet werden. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind daher nicht zu erwarten. Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

## 2.5 Klima und Luft

Beverungen-Herstelle gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlagssumme von rund 876 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2018). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 8,8 °C.

In dem zum Großteil ländlich geprägten Raum des Änderungsbereichs ist die stoffliche Belastung durch Emissionen aus Verkehr und Industrie insgesamt relativ gering. Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch die umliegende landwirtschaftliche Bewirtschaftung, von der Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen ausgehen könnten.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs wird von Ackerflächen sowie Gehölzen eingenommen, in Teilen auch von der Bebauung der Burg Herstelle und des Klosterbereichs. Somit weist der Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion auf, welche durch dessen geringe Größe jedoch im Gesamtkontext zu vernachlässigen ist. Durch die Hanglage des Plangebietes, umgebende Waldflächen und den Offenlandcharakter im unmittelbaren räumlichen Umfeld ist von einer ausreichenden Durchlüftung des Gebietes auszugehen.

Über die 44. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und für die Neuordnung von Wohnbauflächen auf Acker-



flächen geschaffen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

## 2.6 Landschaftsbild/Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Der Änderungsbereich wird im Areal der Burg Herstelle und des Klosters maßgeblich durch die bestehende z. T. ortsbildprägende Bebauung und die bereits vorhandene Parkanlage mit dem zum Teil alten Baumbestand geprägt. Die Baumbestände stellen dabei prägende Landschaftsbildelemente dar und haben eine positive Wirkung auf das Landschaftsbild. Das Gelände kann zur naturbezogenen Erholung durch Anwohner und Gäste genutzt werden. Der für die Wohnbebauung vorgesehene Bereich wird aktuell als strukturarme Ackerfläche genutzt, die jedoch umseitig von Gehölzstrukturen gesäumt wird.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich im Bereich der Burg Herstelle und der Klosteranlage keine signifikanten Änderungen des Orts- und Landschaftsbildes. Im Bereich der geplanten Wohnbaufläche entstehen ebenfalls keine neuen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da hier nur die Bebauung neu angeordnet wird, aber der Umfang der Bebauung gleich bleibt. Die für das Landschaftsbild bedeutenden Gehölzsäume bleiben von der Änderung unberührt.

## 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Burg Herstelle mit Zehntscheune und die Klosterkirche stehen als Einzeldenkmale unter Denkmalschutz. Beeinträchtigungen der Denkmäler durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich nicht. Weitere eingetragene Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im Rahmen möglicher zukünftiger Bauausführungen sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beverungen oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

## 2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

## 2.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.


**Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf den südlichen Teilbereich des Geltungsbereichs**

<b>Schutzgut</b>	<b>Art und Beurteilung der Folgewirkung</b>	<b>Erheblichkeit</b>
<b>Mensch</b>	Keine Wohnbebauung im Änderungsbereich vorhanden oder räumlich betroffen Nutzung der Parkanlage für Gäste und Mitarbeiter/innen weiterhin uneingeschränkt möglich Naherholung im Umfeld wird nicht beeinträchtigt	nein
<b>Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt</b>	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für bauliche Veränderungen geschaffen, welche zur Überplanung vorhandener Habitate, Entwertung durch Störreize, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Die FNP-Änderung selbst löst keine Baumaßnahmen aus.	nein, kompensierbare Umweltauswirkungen, Spezieller Artenschutz ist weiter zu berücksichtigen
<b>Boden und Fläche</b>	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch zusätzliche Versiegelung aufgrund der Flächengröße und der geplanten Nutzung unerheblich bzw. aufgrund der Neuordnung bereits ausgewiesener Bereiche nicht gegeben.	nein
<b>Wasser</b>	Im Änderungsbereich sind keine Oberflächenwasser (Fließ-/Stillgewässer) vorhanden. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Versiegelung aufgrund der Flächengröße und der geplanten Nutzung unerheblich bzw. aufgrund der Neuordnung bereits ausgewiesener Bereiche nicht gegeben.	nein
<b>Klima und Luft</b>	Änderungsbereich aufgrund Lage und geringer Größe für die Frisch- und Kaltluftproduktion eher von untergeordneter Bedeutung. Nachteilige Veränderung des Lokalklimas durch zusätzliche Versiegelung ist nicht gegeben	nein
<b>Landschaftsbild/ Landschaftserleben</b>	Alter Baumbestand entlang der Parkanlage landschaftsbildprägend, keine erhöhte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes gegeben	nein
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>	Burg Herstelle mit Zehntscheune und die Klosterkirche stehen als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz, werden jedoch nicht beeinträchtigt Weitere Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden	nein
<b>Wechselwirkungen</b>	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	nein



### **3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich im Hinblick auf die Entwicklung des Umweltzustands keine nennenswerten Änderungen ergeben. Die geänderte Zweckbestimmung des Sondergebiets hat keinen Einfluss auf die Umweltentwicklung.

Im Süden des Geltungsbereichs würde die Anordnung der Wohnbauflächen verbleiben und durch die Flächen für die Landwirtschaft von der Sonderbaufläche getrennt bleiben. Aufgrund der vorhandenen Strukturen in diesen Bereichen stellt auch der Verzicht auf die Neuordnung der Wohnbauflächen und der Flächen für die Landwirtschaft in diesem Bereich keine deutliche Veränderung für den Umweltzustand dar.

### **4 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

Da mit der 44. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Beverungen in erster Linie die Änderung der Zweckbestimmungen für das Burggelände in herstelle verfolgt wird, kommen Alternativen nicht in Frage.

### **5 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNIS-LÜCKEN**

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Für die Bearbeitung und die Bewertung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen stand die planerische Darstellung der geplanten Änderung sowie der Entwurf der Begrünung mit Stand September 2020 zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

### **6 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)**

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erforderlich.

Somit sind keine Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen. Im Rahmen der ermöglichten baulichen Umsetzung ist jedoch der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG und die sich diesbezüglich ggf. ergebenden Maßnahmen zu berücksichtigen.



## 7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Um die Zweckbestimmung des vorhandenen Sondergebietes den geänderten, tatsächlich vorhandenen Nutzungen des Burggeländes in Herstelle anzupassen, plant die Stadt Beverungen die 44. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese soll von „Burg und Sport“ in zukünftig „Kultur- und Bildungseinrichtung“ geändert werden, was dem mittlerweile als kulturelle Einrichtung mit Konzerten, Lesungen und anderen Veranstaltungen fungierenden Burggelände entspricht.

Zudem ist im südlichen Bereich eine Umstrukturierung der Wohnbauflächen und der Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen, welche jedoch die jeweiligen Flächenanteile etwa unverändert belässt.

Im Zusammenhang mit der Änderung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht zukünftige bauliche Veränderungen des Plangebiets. Im Rahmen der hier zu betrachtenden Änderungen des Flächennutzungsplans bleiben die Voraussetzungen für die Schaffung von Wohnbebauung unverändert. Lediglich die räumliche Anordnung soll geändert werden. Durch die geplante Änderung werden somit keine weiteren, über die derzeitigen Darstellungen hinausgehenden Bauflächen ermöglicht. Damit führt die 44. Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen nennenswerten Umweltwirkungen. Der Spezielle Artenschutz nach § 44 BNatSchG sowie die Eingriffsregelung gemäß §§ 14 u. 15 BNatSchG sind im Zuge künftiger baulicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

Höxter, im April 2021

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



## LITERATUR UND QUELLEN

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): [HTTPS://FFH-VP-INFO.DE/FFHVP/REPORT.JSP?VOG=30282&WG=4](https://ffh-vp-info.de/ffhvp/report.jsp?vog=30282&wg=4)  
Stand: 03.02.2021

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS  
URL: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>  
Stand: 26.02.2021

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW.  
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>  
Stand: 26.02.2021

LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43191>  
Stand: 26.02.2021

LINFOS, Landesinformationssammlung NRW (2018):  
<http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>  
Stand: 26.02.2021

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ – Bestandserfassung und Monitoring.

STADT BEVERUNGEN (2020): Flächennutzungsplan 44. Änderung Kernstadt Begründung, Stand: September 2020

### Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2021): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos  
URL/ URI: [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)  
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0  
[www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)